



# LUPK Geschäftsreglement



Januar 2019

## Geschäftsreglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätze</b> .....	<b>1</b>
1.1 Grundlagen.....	1
1.2. Zweck .....	1
<b>2. Vorstand</b> .....	<b>1</b>
2.1. Führungsverantwortung .....	1
2.2. Aufgaben gemäss LUPK-Reglement (gemäss Art. 54 LUPK-Reglement) .....	1
2.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen unter u.a. ....	2
2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes .....	3
<b>3. Vorstandsausschuss</b> .....	<b>3</b>
3.1 Allgemeine Aufgaben des Vorstandsausschusses .....	3
3.2. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Anlagetätigkeit der LUPK.....	4
3.2.1 Umsetzung der Anlagestrategie .....	4
3.2.2 Überwachung der Anlagestrategie .....	4
3.3 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandsausschusses.....	4
<b>4. Präsidentin/Präsident</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Geschäftsleitung</b> .....	<b>5</b>
5.1 Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsleitung .....	5
5.2 Stellvertretungen .....	6
<b>6. Schweigepflicht und Vertraulichkeit</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Weiterbildung</b> .....	<b>6</b>
7.1. Zweck .....	6
7.2. Gesetzliche Grundlagen.....	6
7.3. LUPK-Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Vorstandes .....	7
7.4. Kosten für die Aus- und Weiterbildung.....	7
<b>8. Unterschriftenregelung</b> .....	<b>7</b>
<b>9. Entschädigungen Vorstand/Ausschuss</b> .....	<b>7</b>
<b>10. Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>

## **1. Grundsätze**

### **1.1 Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001;
- Reglement über die Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement);
- Haftungsgesetz des Kantons Luzern (HG, SRL Nr. 23).

### **1.2. Zweck**

Das Geschäftsreglement regelt in Ergänzung zu den unter Art. 1 genannten Grundlagen abschliessend die Verantwortung, die Kompetenz und die interne Organisation nachfolgender Organe und Gremien:

- Vorstand;
- Ausschuss;
- Präsidentin/Präsident;
- Geschäftsleitung.

## **2. Vorstand**

### **2.1. Führungsverantwortung**

Der Vorstand als oberstes Organ leitet die LUPK gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

### **2.2. Aufgaben gemäss LUPK-Reglement (gemäss Art. 54 LUPK-Reglement)**

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen und Weisungen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Zinssätze und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;

- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der LUPK und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Studie);
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die LUPK;
- q. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

### **2.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen unter u.a.**

- Der Erlass des LUPK-Reglements;
- der Erlass des Geschäftsreglements;
- der Erlass des Anlagereglements (mit Regeln für die Ausübung der Aktionärsstimmrechte);
- der Erlass des Rückstellungsreglements;
- der Erlass des Teilliquidationsreglements;
- der Erlass des Unterschriftenreglements für Vorstand und Geschäftsstelle;
- der Erlass des Reglements über die Vergaberichtlinien für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Immobilien;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Ausschusses;
- die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LUPK mit Eintrag ins Handelsregister;
- die Überwachung der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss LIV-LUPK;
- die Festlegung der Anlagestrategie und der Zielrendite zur Erreichung der anvisierten Leistungsziele;
- die Festlegung der Bandbreiten zur Bestimmung der Anlagetaktik durch den Ausschuss;
- der Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, die im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind und die im Einzelfall CHF 2,5 Mio übersteigen;
- die Beschlussfassung temporärer Sanierungsmassnahmen gemäss LUPK-Reglement.

## 2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes

- Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandsausschusses durchgeführt.
- Einladung und Traktandenliste werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung durch die Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Ausschuss zugestellt.
- Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Externe Experten sowie die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Immobilien und Wertschriften können bei Bedarf zugezogen werden.
- Es wird ein Beschlussprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen erstellt.

## 3. Vorstandsausschuss

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstandsausschuss.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand gewählt.

### 3.1 Allgemeine Aufgaben des Vorstandsausschusses

- Vorprüfung und Antragsstellung von Vorstandsgeschäften;
- Information des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit der Kasse;
- Entscheid über dringende und unaufschiebbare Geschäfte, die gemäss Geschäfts- und Anlagereglement in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen würden, für welche eine diesbezüglich notwendige Vorstandssitzung aber nicht rechtzeitig einberufen werden kann;
- Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, welche im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind, und die im Einzelfall CHF 250'000.00 übersteigen und CHF 2,5 Mio. nicht überschreiten.

### **3.2. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Anlagetätigkeit der LUPK**

#### **3.2.1 Umsetzung der Anlagestrategie**

Der Ausschuss

- ist für die Realisierung der vom Vorstand festgelegten Anlagestrategie innerhalb der strategischen Bandbreiten verantwortlich. Er bestimmt die taktische Gewichtung zwischen den Wertschriften (inkl. Liquidität), Hypotheken und Immobilien und ist für die Koordination zwischen den Anlagen in diesen Segmenten verantwortlich;
- beurteilt die aktuelle Entwicklung der Wertpapiermärkte und die Situation auf dem Immobilien- und Hypothekarmarkt und legt die jeweilige taktische Vermögensstruktur auf Antrag der Anlagenverwaltungen fest;
- erstattet periodisch Bericht an den Vorstand über seine Tätigkeit, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- beurteilt die Jahresrechnung der einzelnen Anlagenverwaltungen und vertritt sie gegenüber dem Vorstand.

#### **3.2.2 Überwachung der Anlagestrategie**

Der Ausschuss

- überprüft periodisch die Einhaltung der Anlagestrategie und Anlagetaktik;
- überprüft die Anlagerendite des Gesamtvermögens und der einzelnen Anlagekategorien und vergleicht die Resultate mit repräsentativen externen und internen Indizes;
- überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben gemäss LUPK Anlage-reglement.

### **3.3 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandsausschusses**

- Ausschusssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Ausschusses oder auf Verlangen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin durchgeführt.
- Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Tage vor der Sitzung durch die Geschäftsleitung zugestellt.
- Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Ausschuss-Sitzungen.
- Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Externe Experten sowie die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien werden nach Bedarf zugezogen.
- Es wird ein Beschlussprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen erstellt.

## 4. Präsidentin/Präsident

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten:

- Festlegung der Traktandenliste für Ausschuss-Sitzungen in Absprache mit der Geschäftsleitung;
- Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Versammlung der Versicherten;
- Sicherstellung der Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Ausschusses und der Geschäftsstelle;
- Abschluss der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Festlegung deren Gehälter;
- Genehmigung bewilligungspflichtiger Mandate und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

## 5. Geschäftsleitung

### 5.1 Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Vorsitz) und die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien (Mitglieder) bilden die Geschäftsleitung (GL).

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bereitet die Ausschuss- und Vorstands-Geschäfte zum Entscheid vor und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse. Er oder sie übernimmt die Vertretung der LUPK nach aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind detailliert im Pflichtenheft festgehalten. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Operative Leitung der LUPK;
- Antragsstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Vorstandes;
- Führen der Geschäftsstelle und Vollzug der Beschlüsse;
- periodisches Reporting an die zuständigen Organe;
- Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, die im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind, bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00 im Einzelfall;
- Kontakt mit Medien, Behörden, Verbänden etc.

Organisation sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ergeben sich aus dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen sowie aus dem LUPK-Reglement und den von den zuständigen Organen erlassenen Reglementen und Weisungen.

## 5.2 Stellvertretungen

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien vertreten sich gegenseitig.

Bei Bedarf, insbesondere bei längerer Abwesenheit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, übernimmt der vom Vorstand gewählte Stellvertreter/die Stellvertreterin die organisatorische und administrative Führung der Geschäftsleitung.

## 6. Schweigepflicht und Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeitenden der LUPK unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der LUPK Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht bleibt über die Amtszeit bzw. die Anstellungsdauer hinaus bestehen.

Die Sitzungen des Vorstands und dessen Ausschusses unterliegen dem Sitzungsgeheimnis. Abstimmungsverhalten und -resultate sowie einzelne Voten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Arbeitsunterlagen sowie interne und externe Gutachten, welche von der LUPK in Auftrag gegeben wurden, dürfen ohne explizite Genehmigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 7. Weiterbildung

### 7.1. Zweck

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sollen über das notwendige Wissen verfügen, damit sie die gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.

### 7.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben von Art. 51a Abs. 2 lit i. BVG hat der Stiftungsrat die Erstausbildung und die Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sicherzustellen. Zudem wird in Art. 48f Abs. 1 BVV2 gefordert, dass Personen, welche die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung ausüben, über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen müssen.

### 7.3. LUPK-Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Vorstandes

#### Erstausbildung

Neu eintretende Vorstandsmitglieder haben, sofern sie noch über keine oder nur geringe Erfahrung in der beruflichen Vorsorge verfügen, innerhalb von einem Jahr einen entsprechenden Basiskurs zu besuchen.

#### Externe Weiterbildung

Den Mitgliedern des Vorstandes wird empfohlen, pro Amtsperiode zwei bis drei Tage für die BVG-spezifische Aus- und Weiterbildung aufzuwenden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich die Fachzeitschrift "Schweizer Personalvorsorge".

#### Interne Seminare

In der Regel alle zwei Jahre, mindestens aber einmal pro Amtsdauer, wird ein Weiterbildungsseminar mit dem Vorstand durchgeführt. Dieses dauert in der Regel zwei Tage.

#### Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden soweit es die Zeit erlaubt regelmässig zur Weiterbildung und vertieften Informationen zu spezifischen Themen genutzt.

### 7.4. Kosten für die Aus- und Weiterbildung

Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet. Hingegen besteht kein Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung.

## 8. Unterschriftenregelung

- Für den Vorstand und den Ausschuss zeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Mitglied des Ausschusses oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder dessen/deren Stellvertreter.
- Für die Geschäftsleitung zeichnen der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien kollektiv zu zweien.
- Die Unterschriftenregelung ist in einem separaten Verzeichnis festgelegt.

## 9. Entschädigungen Vorstand/Ausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten eine Entschädigung gemäss folgender Tabelle:

		pro Jahr	pro Sitzung
Präsidentin oder Präsident	CHF	20'000.00	CHF 500.00
Vorstand und Ausschuss	CHF	10'000.00	CHF 500.00
Vorstand	CHF	5'000.00	CHF 500.00

Sitzungsgelder werden nach Anzahl Protokollen abgerechnet. Voraussetzung für den Anspruch ist die Präsenz während der gesamten Sitzungsdauer.

Entsteht einem Mitglied durch die Mitwirkung im Vorstand oder Ausschuss nachweislich eine Reduktion des Einkommens und dadurch des Vorsorgeschutzes, kann es beantragen, dass die Entschädigung bei der LUPK versichert wird.

## 10. Inkrafttreten

- Dieses Geschäftsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 7. Mai 2014.
- Der Vorstand hat das Geschäftsreglement an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 genehmigt.

### Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand:



Rebekka Renz  
Präsidentin



Dölf Käppeli  
Vizepräsident

Luzern, 26. Juni 2019